

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt: <b>Rechnungsamt</b>	Az. 815.31/ 5	Datum: 22.11.2016	<b>Nr. 35/2016</b>
Bearbeiter/In <b>Frau Ebner</b>			

Betreff:

**Abwasserbeseitigung**

- **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**
- **Satzungsbeschluss**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet  ja       ja mit Einschränkungen       nein  
Finanzielle Auswirkungen  ja       nein

**Beschlussantrag:**

1. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 1), Stand November 2016, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2017 bis 2018 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2018 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in

Höhe von 4,30 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 und 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wird beschlossen.

9. Im Jahr 2017 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung:

Teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 (24.000 Euro)

- b) Niederschlagswasserbeseitigung:

Ausgleich der restlichen Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 (11.035,29 Euro)

10. Im Jahr 2018 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

- c) Schmutzwasserbeseitigung:

Teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 (28.430,08 Euro)

- d) Niederschlagswasserbeseitigung:

Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 (13.811,56 Euro)

11. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

1. Januar bis 31. Dezember 2017  
ab dem 1. Januar 2018

1,15 Euro pro cbm  
1,15 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:

1. Januar bis 31. Dezember 2017  
ab dem 1. Januar 2018

0,53 Euro pro qm  
0,59 Euro pro qm

12. Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010 in der vorliegenden Fassung lt. Anlage 2.

Sachverhalt:
--------------

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 24. November 2015 die Kalkulationszeiträume für die Abwassergebühren mit folgenden Gebührensätzen beschlossen:

Kalkulationszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Schmutzwassergebühr	1,55 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr	0,53 Euro/qm

Kalkulationszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018

Schmutzwassergebühr 2017	1,54 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr 2017	0,54 Euro/qm
Schmutzwassergebühr 2018	1,60 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr 2018	0,41 Euro/qm

In die Gebühren ab 1. Januar 2016 konnten zur Beschlussfassung noch keine Überschüsse oder Verluste des Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2015 berücksichtigt werden, da die gebührenrechtlichen Überschüsse oder Verlust erst mit dem Ergebnis des letzten Kalkulationsjahres ermittelt werden können. Das Ergebnis des Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2015 steht nunmehr fest und rechtfertigt, da Überschüsse bei der Schmutzwasserbeseitigung entstanden sind, eine Neukalkulation der Abwassergebühren.

Die beigefügte Gebührenkalkulation zeigt, unter Einrechnung von Überschüssen bzw. Verlusten (52.430 Euro Überschüsse bei der Schmutzwassergebühr und 24.847 Euro Verluste bei der Niederschlagswassergebühr) eine Senkung bzw. Erhöhung der Gebühren wie folgt:

Schmutzwassergebühr 2017	1,15 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr 2017	0,53 Euro/qm
Schmutzwassergebühr 2018	1,15 Euro/cbm
Niederschlagswassergebühr 2018	0,59 Euro/qm

Die Gebührenkalkulation 2017 und 2018 wurde, wie bereits die vorherigen Kalkulationen, durch das Büro Schneider & Zajontz, mit Stand November 2016 erstellt (Anlage 1). Hierzu einzelne Erläuterungen:

1. Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

1.1 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

1.2 Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf

Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegen der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2017 bis 2018 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

### 1.3 Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. §14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2017 und 2018 erfolgt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren ein teilweiser Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 mit einem Betrag von insgesamt 52.430 Euro. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgen die Einrechnung der restlichen Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 mit einem Betrag von 11.035 Euro und der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 mit einem Betrag von 13.811 Euro.

### 1.4 Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die 2. Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 4,3 Prozent.

### 1.5 Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	0 %
für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage	0 %
für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung	27 %
für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung	50 %

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

### 1.6 Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge wird vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2015 ausgegangen. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für den Zeitraum der Kalkulation mit 62.100 cbm pro Jahr angenommen.

### 1.7 Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 77.000 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand November 2016, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigelegt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

#### **Schmutzwassergebühr:**

vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	1,15 Euro pro cbm
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	1,15 Euro pro cbm

#### **Niederschlagswassergebühr:**

vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	0,53 Euro pro qm
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	0,59 Euro pro qm

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

## **2. 3. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 20. April 2010**

Die Anlage 2 zeigt den Entwurf der 3. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Gemeinde Wittnau. Die 3. Änderungssatzung wird, mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Kalkulation fließen als Planansätze in den Haushalt 2017 sowie in die Finanzplanung 2018 ein.

### **Anlagen**

- Kalkulation Stand November 2016 (Anlage 1)
- Änderungssatzung (Anlage 2)